



Der Weg vom „treuhänderlosen Entschuldungsverfahren“ zum „vereinfachten Restschuldbefreiungsverfahren“

Auslaufmodell Verbraucherinsolvenzverfahren?

Im September 2006 wollte das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Reform des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens vorlegen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ hatte einen entsprechenden Gesetzentwurf bis in kleinste Detail vorbereitet. Die Justizministerkonferenz bat im Juni 2006 die Bundesministerin der Justiz, den Gesetzentwurf der Arbeitsgruppe als Grundlage für die Erstellung eines Regierungsentwurfs zu nehmen. Bis heute hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf nicht vorgelegt. Angesichts des klaren Auftrags der Justizministerkonferenz hat das Bundesministerium der Justiz die Arbeiten an einer umfassenden Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens aber nicht etwa in der Schublade verschwinden lassen. Vielmehr führte die Kritik an den Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu einem Nachdenken oder besser Umdenken, weg von dem zweigleisigen Modell des „treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens“ und des „Verbraucherinsolvenzverfahrens“ zu einem in das geltende Insolvenzverfahren eingepassten vereinfachten Restschuldbefreiungsverfahren für die masselosen Fälle. Wie könnte nun ein Verfahren aussehen, das die unterschiedlichen Interessen aller am Verfahren Beteiligten ausreichend wahrt und darüber hinaus den Verfahrensaufwand für geeignete Stellen und Personen und Gerichte verringert und die berechtigten fiskalischen Interessen der Länder an einem kostensparenden Verfahren hinreichend berücksichtigt? Diese Frage beherrscht die Diskussion um das Restschuldbefreiungsverfahren seit Einführung der Kostenstundung. Der in dem „Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der InsO“ im Jahre 2002 erhobenen Forderung nach Alternativen, z. B. einer Verjährungslösung, stand das Bun-

desministerium der Justiz zunächst ablehnend gegenüber. Aus diesem Grund war die Diskussion um das Modell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wichtig, da sie zeigte, dass auch mit dem Zauberwort „Verjährungslösung“ nicht der Stein der Weisen gefunden wurde.

Nachfolgend sollen die möglichen Eckpunkte eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz dargestellt werden. Das Entschuldungsverfahren für die masselosen Fälle sollte möglichst nahtlos in das geltende Insolvenzverfahren eingepasst werden. Da keine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist, erfolgt entsprechend § 26 InsO eine Abweisung mangels Masse. Damit ist das Verfahren für den Schuldner jedoch nicht beendet, sondern es wird lediglich die Stufe des eröffneten Insolvenzverfahrens übersprungen und unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet. Das Gericht kündigt danach die sechsjährige Wohlverhaltensperiode an, während der den Schuldner die gleichen Obliegenheiten treffen wie in einem normalen Restschuldbefreiungsverfahren. Gleichzeitig wird der Treuhänder bestellt. Wurden keine Versagungsanträge gestellt, so können nach Ablauf der sechs Jahre die Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchgesetzt werden.

Dieses Modell ist nicht neu. Bereits 1993, sechs Jahre vor dem In-Kraft-Treten der InsO, hat *Pape* (ZRP 1993, 285 [290]) vorausschauend eine solche Vorgehensweise bei Masseinsuffizienz vorgeschlagen. Dies ist das Grundmodell aller so genannten systemimmanenten Lösungsvorschläge, die sich dann nur in den weiteren Verfahrensgestaltungen unterscheiden. Für die Gläubigerakzeptanz einer Entschuldung ist von zentraler Bedeutung, dass der Schuldner seine Vermögensverhältnisse zuverlässig offen legt. Dies war bereits in der Hamburger Fallitenordnung von 1753 die einzige Voraussetzung für die Entschuldung „unglücklicher Schuldner“. Die schriftlichen Angaben des

Schuldners allein mit einer schriftlichen Versicherung an Eides statt – so der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe – erfüllte diese Bedingung keinesfalls. Für die Sichtung und Klärung der Vermögensverhältnisse ist daher – auch zur Entlastung der Gerichte – die geeignete Stelle oder Person i. S. des § 305 I Nr. 1 InsO mit einzubeziehen. Die geeigneten Stellen oder Personen werden durch den Wegfall des zwingenden außergerichtlichen Einigungsversuchs in den masselosen Fällen erheblich entlastet. Diese frei werdenden Kapazitäten können für die Unterstützung im Antragsverfahren und während des laufenden Verfahrens genutzt werden. Die Ländersozialministerien – zuständig für die Schuldnerberatung – sollten sich daher nicht der Hoffnung hingeben, dass die Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens eine weitere Reduzierung von Schuldnerberatungsstellen ermöglicht. Dies wäre auch nicht im Sinne einer nachhaltigen Entschuldung, da das gerichtliche Verfahren einer begleitenden Betreuung durch die geeignete Stelle oder Person bedarf. Diese Betreuung kann auch nicht durch den im Verfahren eingesetzten Treuhänder erfüllt werden. Der Abtretungstreuhänder nach § 292 InsO kann auf Grund seiner Funktion nicht zusätzlich als Schuldnerberater eingesetzt und dafür entlohnt werden, wie es Alternativmodelle vorsehen.

In den masselosen Fällen, in denen kein Verwalter/Treuhänder die Vermögensverhältnisse des Schuldners nochmals überprüft, sollte der Schuldner die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in seinen bei Gericht eingereichten Verzeichnissen gegenüber dem Gerichtsvollzieher an Eides statt versichern. Der Gerichtsvollzieher hat in vielen Fällen schon Einblick in die Vermögenssituation des Schuldners. Die gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegebene eidesstattliche Versicherung hat daher ein größeres Gewicht.

Erzielt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode pfändbare Einkünfte, die an den Treuhänder abgetreten wurden, so erfolgt die Verteilung an die Gläubiger bei Beträgen unter 1000 Euro gemäß dem Forderungsverzeichnis, das gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle aufgestellt wurde. Bei Beträgen über 1000 Euro hat der Treuhänder dies öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden. Anhand dieses ergänzten Forderungsverzeichnisses erfolgt, sofern kein Widerspruch erhoben wird, die Verteilung.

Es könnte daran gedacht werden, den Schuldner in einem bescheidenen Umfang an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Gedacht ist hier an eine Größenordnung von 13 Euro pro Monat. Damit sollen ein Teil der

Verfahrenskosten und die Kosten für den Treuhänder abgedeckt werden. Diese Kostenbeteiligung sollte jedoch sorgfältig geprüft werden. Daran sollte, angesichts der erheblichen Ersparnisse im Übrigen, das Modell des „vereinfachten Restschuldbefreiungsverfahrens“ nicht scheitern.

Das so skizzierte vereinfachte Restschuldbefreiungsverfahren kann sicher nicht alle Probleme umfassend lösen. Es wäre zu klären, ob die fehlende Titulierung in masselosen Verfahren nicht zu zahlreichen Titulierungsprozessen führt und wie gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann. Keinesfalls sollte jedoch die dringende Reform durch das Eröffnen neuer Kampfplätze, wie der Forderung nach Abschaffung des Abtretungsvorrechts (§ 114 I InsO), verzögert oder gar verhindert werden. Auch wenn ein solches vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren nicht das Modell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umsetzt, können die Länder keine Gründe anführen, ein solches Modell abzulehnen. Es verursacht nicht mehr Kosten als das „treuhänderlose Entschuldungsverfahren“. Eine weitere erhebliche Entlastung der Gerichte könnten die Länder durch den kreativen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für diese Verfahren erreichen.

Allerdings wird die Einführung eines vereinfachten Restschuldbefreiungsverfahrens dazu führen, dass kaum noch Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Der durchaus lobenswerte Gedanke der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dem Schuldner Anreize zu geben, die Kosten für die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens aufzubringen, da das Verbraucherinsolvenzverfahren das bessere Entschuldungsverfahren ist, wäre in den meisten Fällen, in denen ohne Gläubigerbefriedigung nur die Verfahrenskosten verbraten worden wären, ebenfalls ein sinnleeres Verfahren gewesen. Wir werden uns daher, falls dieses Modell umgesetzt werden sollte, angesichts der hohen Zahl masseloser Fälle künftig mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass wir kaum noch Verbraucherinsolvenzverfahren haben werden. Soweit mit dem Verschwinden des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht auch das „Ende der Restschuldbefreiung für alle“ (*Pape*, ZInsO 2006, 897) verbunden ist, sondern der Verzicht auf ein Insolvenzverfahren ein einfaches und kostengünstiges Entschuldungsverfahren ermöglicht, sollte dieses Modell schnellstmöglich umgesetzt werden. Das Gelingen einer Reform ist immer mit Unsicherheiten verbunden. Man muss aber etwas in Angriff nehmen, wenn es besser werden soll!

Richter am AG Guido Stephan, Darmstadt

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir Gesamtbeilagen der **RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln** sowie des **Verlags C. H. Beck, München**.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!